



Kleiner Ratgeber fürs Schenken, Vererben und Stiften

EIN PRAKTISCHER WEGWEISER FÜR EINE VERANTWORTUNGS-
BEWUSSTE NACHLASSGESTALTUNG



**BÜRGERSTIFTUNG
HEPPENHEIM**

mitgestalten ■ miterleben



Dieser Ratgeber zum Schenken, Vererben und Stiften bietet Orientierung zu einem sensiblen, aber wichtigen Thema.



Dr. Helmut Engelhard
 Fachanwalt für Erbrecht
 und Notar a.D.
 Stiftungsrat

Hans-Jürgen Reibold
 Steuerberater und
 Wirtschaftsprüfer
 1. Vorsitzender

Liebe Heppenheimer,

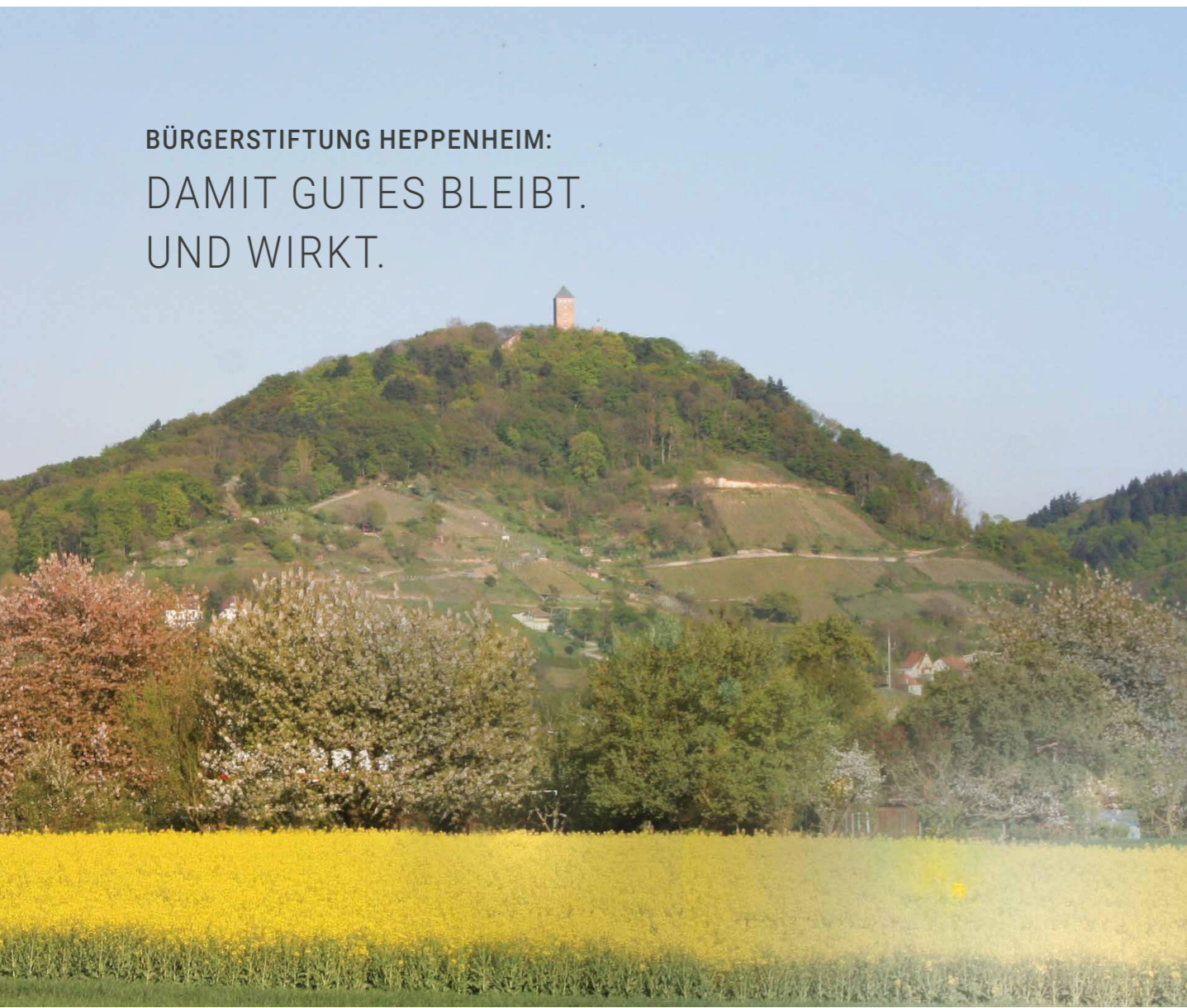
Wer im Leben viel aufgebaut hat, wünscht sich oft, dass etwas davon bleibt – nicht nur in Erinnerungen, sondern als bleibendes Zeichen für die eigene Heimat. Eine testamentarische Zustiftung an die Bürgerstiftung Heppenheim eröffnet diese Möglichkeit: Ihr Beitrag wirkt dauerhaft und stärkt unsere Stadt – heute und in Zukunft.

Was dieses Engagement konkret bewirkt, zeigen die Projekte der Bürgerstiftung, die wir Ihnen auf den nächsten Seiten vorstellen. Sie schaffen Begegnung, fördern Austausch und stärken das Miteinander in Heppenheim. Diese Broschüre begleitet Sie auf einem besonderen Weg. Unser Ratgeber zum Schenken, Vererben und Stiften bietet Orientierung zu einem sensiblen, aber wichtigen Thema.

Zugleich laden wir Sie ein, darüber nachzudenken, wie Ihr persönliches Vermächtnis aussehen könnte – vielleicht auch als Unterstützung für die Bürgerstiftung Heppenheim.

Denn was Sie weitergeben, ist mehr als Besitz: Es ist Vertrauen, Verantwortung und die Chance, bleibende Werte für kommende Generationen zu schaffen. Auf Wunsch kann Ihre Zuwendung zudem einen Namen tragen oder einem Bereich gewidmet sein, der Ihnen besonders am Herzen liegt.

BÜRGERSTIFTUNG HEPPENHEIM:
DAMIT GUTES BLEIBT.
UND WIRKT.



Inhalt

- 6/7 Warum dieser Ratgeber entstanden ist
- 8/9 Die Bürgerstiftung Heppenheim – Gemeinsinn mit Wirkung
- 10/11 Stiftungsprojekte
- 12/13 Gesetzliche Erbfolge – Wenn kein Testament vorhanden ist
- 14/15 Pflichtteil – Der Mindestanspruch naher Angehöriger
- 16/17 Das Testament – Gestaltung des letzten Willens
- 18/19 Schenkungen zu Lebzeiten
- 20/21 Der Erbvertrag
- 22/23 Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- 22/23 Digitaler Nachlass
- 24/25 Steuerliche Aspekte von Erbschaften und Schenkungen
- 26/27 Erbschaft- und Schenkungsteuer
- 28/29 Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen
- 30/31 Abwicklung des Nachlasses
- 32/33 Beratung und Unterstützung
- 34/35 Schlussgedanke – Was bleibt



Warum dieser Ratgeber entstanden ist

Schenken, Vererben und Stiften gehören zu den wichtigsten und zugleich sensibelsten Themen des Lebens. Sie berühren Familie, Vertrauen und Verantwortung. Viele Menschen vermeiden es, sich frühzeitig damit zu befassen. Doch wer rechtzeitig Vorsorge trifft, sorgt für Klarheit und Frieden in der Familie und kann mit seinem Vermögen Gutes bewirken. Ein Testament oder eine Schenkung zu Lebzeiten eröffnet Gestaltungsspielräume und kann Missverständnisse vermeiden.

Dieser Ratgeber bietet Orientierung im Erbrecht, zeigt Wege einer durchdachten Nachlassplanung und weist auf steuerliche und stifterische Möglichkeiten hin. Er soll Mut machen, rechtzeitig zu handeln, und zugleich zeigen, dass persönlicher Erfolg und Gemeinnutz zusammengehören können.



Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.



ZUWENDUNGEN AN GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN SIND STEUERBEFREIT UND ENTFALTEN ÜBER GENERATIONEN HINWEG WIRKUNG.

Die Bürgerstiftung Heppenheim

– GEMEINSINN MIT WIRKUNG

Die Bürgerstiftung Heppenheim wurde 2016 gegründet. Sie ist eine unabhängige, gemeinnützige Stiftung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt. Ihr Ziel ist es, dauerhaft Projekte zu fördern, die das Zusammenleben stärken – in den Bereichen **Bildung, Kultur, Soziales, Umwelt und Stadtentwicklung**.

Zustiftungen erhöhen das Kapital und sichern die langfristige Wirkung. Spenden ermöglichen aktuelle und zukünftige Projekte. Entscheidungen werden ehrenamtlich und transparent getroffen; die Mittel kommen ausschließlich dem lokalen Gemeinwohl zugute.

Wer einen Teil seines Vermögens der Bürgerstiftung zuwendet – zu Lebzeiten oder per Testament – schafft bleibenden Nutzen und fördert die Idee bürgerschaftlicher Verantwortung über die eigene Lebenszeit hinaus.

Stiftungsprojekte

Ausführlichere Informationen zu unseren Projekten finden Sie auf unserer Website unter www.buergerstiftung-heppenheim.de



Gassensensationen

Einem Bürgerwunsch folgend hat die Bürgerstiftung eine Kindertheatervorstellung finanziell unterstützt und damit zur Erweiterung des Programms beigetragen.



Naturmauerbaukurs

Trockenmauerkurs unter der Regie von Beate Weiss. Wissenstransfer mit direkter Praxis, das Stiftungsgelände ist dafür hervorragend geeignet.



Bachgassfrühstück

Eine Wiederaufnahme der langen Frühstückstafel. Gemeinsam mit dem Verkehrs- und Heimatverein wurde dieses Projekt als „Bachgassfrühstück“ umgesetzt.



Forum/Gesundheitsvortrag

Seit vielen Jahren führen wir jährlich zu unterschiedlichen Themen Vorträge durch. Einem Bürgerwunsch folgend wurde das Thema Gesundheit aufgenommen.



Stadtpark Life

Den Wunsch der Heppenheimer, den Stadtpark zu beleben, hat die Bürgerstiftung aufgegriffen. Jetzt können sich dort regelmäßig Vereine präsentieren und sich Bürger bei Essen und Getränken der Vereine treffen.



Konzertlesung „CATO“

Konzertlesung zur Widerstandskämpferin Cato Bontjes von Beek mit Schauspielerin Julia Jentsch als CATO und Vokalensemble SJAELLA. Ein Gemeinschaftsprojekt.



Fernrohr

Der Wunsch nach einem Fernrohr, geeignet für Kinder, auf der Aussichtsplattform Steinkopf. Gemeinsam mit der Bürgerstiftung und Reinhard Antes wurde das umgesetzt.



Fotokunstprojekt „Ja, zum Ehrenamt“

Von Johannes Kaiser/Art Director und Fotograf gestaltetes Fotokunstprojekt, um die im Ehrenamt aktiven Menschen und deren Vereine sichtbar zu machen.



Aktion Stiftungsgelände

Hier werden 3.500 m² Fläche (Platz der ehemaligen Hirsch Synagoge) entwickelt, gestaltet und belebt für Kultur & Begegnung und für Natur und Ökologie.



Vortrag Gesundheit

Referent PD Dr. med. Uwe Seitz, Chefarzt, Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie im Rahmen des Gesundheitsvortrages



Das „CATO“-Projektteam:

Sparkassenstiftung Starkenburg Andrea Haaf, Forum Kultur Martin Fraune, Bürgerstiftung Heppenheim Hans-Jürgen Reibold, Sibylle van de Ree.



Mein Wunsch für Heppenheim

In einem Zeitfenster von 6 Wochen können die Heppenheimer einmal im Jahr analog oder digital einen Projektwunschkandidat einreichen.



**OHNE EIN TESTAMENT ENTSCHIEDET
DAS GESETZ – NICHT DIE PERSÖNLICHE
VORSTELLUNG.**

Gesetzliche Erbfolge

– WENN KEIN TESTAMENT VORHANDEN IST

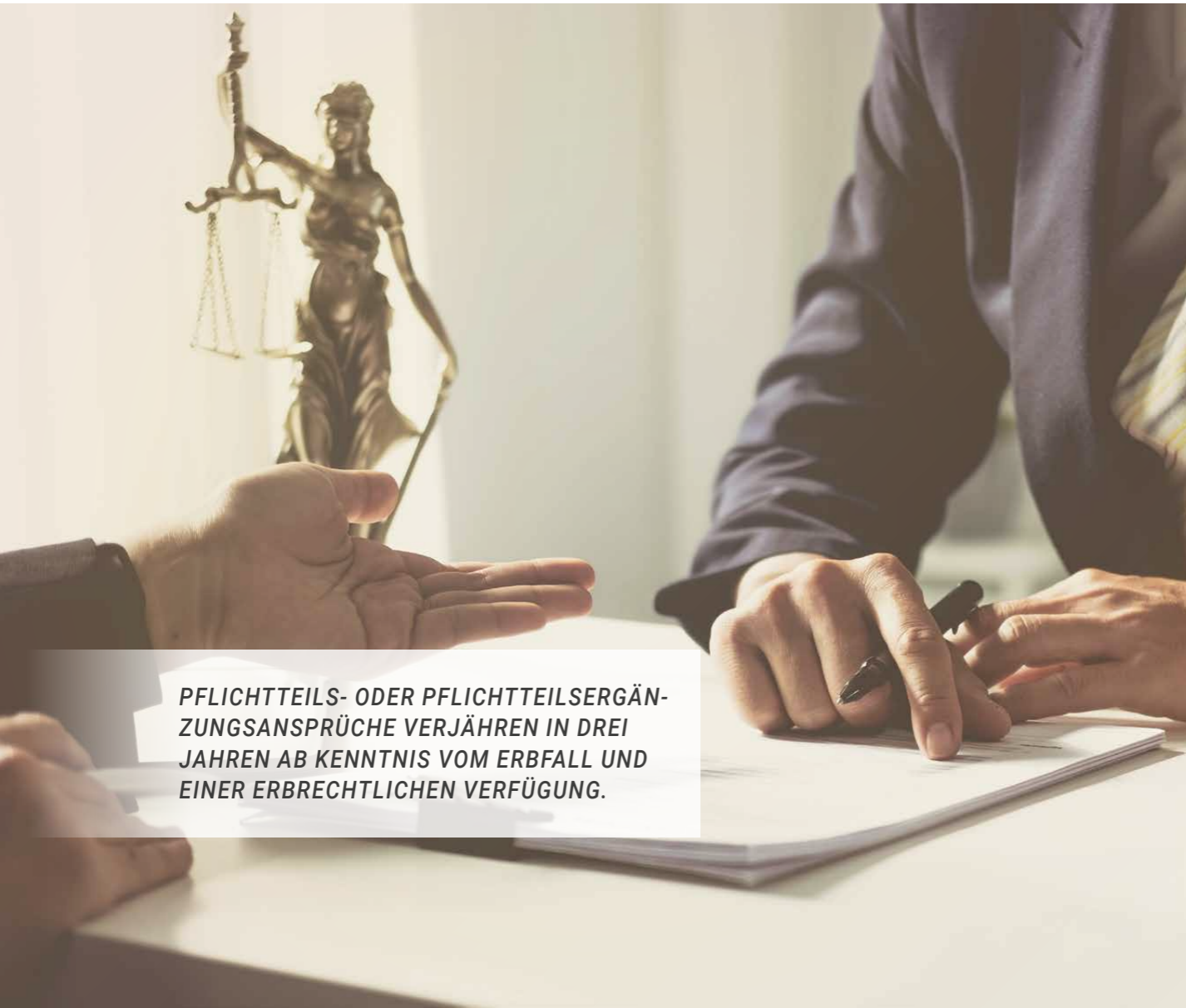
Ohne Testament oder Erbvertrag greift die gesetzliche Erbfolge des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Erben sind Personen aus den sogenannten „Ordnungen“:

- **Erste Ordnung:** Kinder, Enkel, Urenkel.
- **Zweite Ordnung:** Eltern und deren Nachkommen.
- **Dritte Ordnung:** Großeltern und deren Nachkommen.
Nähere Ordnungen schließen die Ferneren aus.

Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner erben nach dem Güterstand, in dem sie mit dem Erblasser leben. Ist kein Ehevertrag geschlossen worden, leben Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. In der Zugewinnngemeinschaft beträgt der gesetzliche Erbteil des Ehegatten neben Kindern die Hälfte, neben Eltern oder Geschwistern drei Viertel. Gibt es keine Abkömmlinge und sind die Eltern des Erblassers verstorben und hatte er keine Geschwister, wird der Ehegatte Alleinerbe. Nur dann.

Seit Inkrafttreten der Europäischen Erbrechtsverordnung richtet sich das Erbrecht grundsätzlich nach dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zuletzt lebte. Eine ausdrückliche Rechtswahl (z. B. „Es soll deutsches Erbrecht gelten“) kann im Testament festgelegt werden.



PFLICHTTEILS- ODER PFLICHTTEILSERGÄNZUNGSANSPRÜCHE VERJÄHREN IN DREI JAHREN AB KENNNTNIS VOM ERBFALL UND EINER ERBRECHTLICHEN VERFÜGUNG.

Pflichtteil

– DER MINDESTANSPRUCH NAHER ANGEHÖRIGER

Der Pflichtteil ist ein Mindestanspruch am Nachlass. Für den enterbten Abkömmling ein kleiner Trost, für den Erben eine Belastung. Der Pflichtteilsanspruch entsteht losgelöst von Kontakten oder Bindungen zum Erblasser.

Das Pflichtteilsrecht steht Ehegatten, Lebenspartnern und Abkömmlingen, machmal auch Eltern, zu. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist ein reiner Geldanspruch.

Er entsteht, wenn der Berechtigte durch Testament oder Erbvertrag von der Erbfolge ausgeschlossen oder benachteiligt wird.

Lebzeitige Schenkungen mindern den Pflichtteil nur begrenzt. Innerhalb von zehn Jahren wird der Wert jährlich um zehn Prozent abgeschmolzen, ausgenommen sind Schenkungen an Ehegatten oder Schenkungen unter Vorbehalt eines Nießbrauchsrechts. Diese Schenkungen werden mit dem tatsächlichen Wert berücksichtigt.

Pflichtteilsverzichte und Gestaltungsklauseln sind möglich, müssen aber notariell beurkundet werden.

**EIN KLARES TESTAMENT
VERHINDERT STREIT UND
SETZT DEN WILLEN DES
ERBLASSERS UM.**

Das Testament

- GESTALTUNG DES LETZTEN WILLENS

Ein Testament ermöglicht individuelle Regelungen und verhindert ungewollte gesetzliche Folgen. Es muss eindeutig formuliert und formwirksam errichtet werden.

Formen des Testaments:

- **Eigenhändig:** vollständig handschriftlich, unterschrieben, mit Ort und Datum versehen.
- **Notariell:** wird beurkundet und amtlich verwahrt; ein Erbschein ist meist nicht erforderlich.

Gemeinschaftliches Testament

Ehegatten können gemeinsam testieren. Nach dem Tod des Erstversterbenden ist die gemeinsame Verfügung in der Regel bindend, sofern keine Änderungsklausel vorgesehen ist.

Berliner Testament


Hier setzen sich Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben und Kinder zu Schlusserben ein.

Vorteil: Absicherung des Längerlebenden; Nachteil: mögliche steuerliche Doppelbelastung. Abhilfe können Vermächtnisse schaffen. Eine gemeinnützige Schlusserb-einsetzung hat Steuervorteile.

Vor- und Nacherbschaft / Testamentsvollstreckung

Die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft schützt Vermögen (z. B. bei Minderjährigkeit, Behinderungen oder Überschuldung eines Erben). Sie kann den Nachlass über mehrere Generationen weitertragen. Dazu ist erbrechtlicher Rat nötig.

Eine Testamentsvollstreckung kann bei komplexen erbrechtlichen Verfügungen Ordnung schaffen. Der Testamentsvollstrecker sorgt für die Umsetzung des letzten Willens und beugt Konflikten vor.



**SCHENKEN HEISST
GESTALTEN – RECHTZEITIG
UND ÜBERLEGT.**

Schenkungen zu Lebzeiten

Schenkungen zu Lebzeiten nutzen steuerliche Freibeträge und ermöglichen die Gestaltung der Vermögensnachfolge. Bei Immobilien ist die notarielle Beurkundung erforderlich. Häufig wird ein Nießbrauch oder Wohnrecht vorbehalten, um Nutzung oder Erträge für den Schenker zu sichern. Rückforderungen können vereinbart werden, z.B. wenn der Beschenkte verstirbt.

Die Anrechnung einer Schenkung auf den Pflichtteil muss mit der Schenkung vereinbart werden.

Schenkungen innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Tod können Pflichtteilsergänzungsansprüche auslösen. Rückforderung durch vertragliche Rückfallklausel ist möglich, wenn der Schenker verarmt oder der Beschenkte grob undankbar handelt oder der Beschenkte verstirbt.

Schenkungen an gemeinnützige Einrichtungen, z.B. an die Bürgerstiftung Heppenheim e.V., sind schenkungsteuerfrei.

Frühzeitige Planung und Umsetzung ermöglicht die mehrfache Nutzung der steuerlichen Freibeträge. Sie erneuern sich alle 10 Jahre.



**AUCH IN EHEVERTRÄGEN
KÖNNEN ERBRECHTLICHE
REGELUNGEN VEREINBART
WERDEN.**

Der Erbvertrag

Der Erbvertrag ist eine bindende Vereinbarung zwischen Erblasser und Erben oder Vermächtnisnehmern über den Nachlass und wird notariell beurkundet.

Er eignet sich für besondere Lebenssituationen, etwa für Patchwork-Familien oder Unternehmensnachfolgen.

Bindungswirkung besteht grundsätzlich für beide Parteien, Änderungen sind nur einvernehmlich oder bei Rücktrittsvorbehalt möglich.

Eheverträge regeln den Güterstand und die Vermögensverteilung bei Scheidung. Manchmal werden sie durch erbrechtliche Regelungen ergänzt.



VORSORGE SCHAFFT SELBST-BESTIMMUNG – AUCH IN SCHWIERIGEN LEBENSPHASEN.

DER DIGITALE NACHLASS IST TEIL DER NACHLASSPLANUNG UND SOLLTE FRÜHZEITIG BEDACHT WERDEN.

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Die Vorsorgevollmacht in der Form einer Generalvollmacht vermeidet zu Lebzeiten die gesetzliche Betreuung, falls man geschäftsunfähig wird. Sie sollte umfassend formuliert sein.

Sie ist grundsätzlich über den Tod hinaus wirksam und erlaubt Maßnahmen, bis die Erbfolge festgestellt ist. In einer Vollmacht sollte eine vertrauenswürdige Person berufen werden. Besser ist es, wenn mehrere Personen bevollmächtigt sind.

Die Patientenverfügung regelt Behandlungswünsche und medizinische Maßnahmen, wenn der Wille nicht mehr artikuliert werden kann.

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung können im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden.

Digitaler Nachlass

Zum Nachlass gehören auch digitale Rechte wie E-Mails, Zugangsdaten zu Social-Media-Konten, zu Online-Konten und Cloud-Daten. Erben treten in alle Rechte und Pflichten ein und dürfen vorhandene Daten einsehen.

Zugangsdaten und Anweisungen sollten dokumentiert und sicher hinterlegt werden – etwa in einem verschlossenen Umschlag beim Testament.

Persönliche Freibeträge nach § 16 ErbStG:

- Ehegatten/Lebenspartner: 500 000 €
- Kinder: 400 000 €
- Enkel (wenn Eltern verstorben): 400 000 €
- Enkel (sonst): 200 000 €
- Eltern und Großeltern (im Erbfall): 100 000 €
- Übrige Erwerber: 20 000 €

**FRÜHZEITIGE PLANUNG NUTZT
FREIBETRÄGE MEHRFACH UND
SICHERT STEUERLICHE VORTEILE.**

Steuerliche Aspekte

VON ERBSCHAFTEN UND SCHENKUNGEN

Erbschaften und Schenkungen unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Bemessungsgrundlage ist die Bereicherung, also der Wert des ererbten oder übertragenen Vermögens abzüglich Schulden oder Nachlassverbindlichkeiten.

Sachliche Befreiungen

Neben den persönlichen Freibeträgen nach § 16 ErbStG gibt es im Erbfall darüber hinaus sachliche Befreiungen.

- Hausrat (bis 41.000,- €) und bewegliche, körperliche Gegenstände z. B. ein Auto (bis 12.000,- €);
- Pflegefreibetrag (bis 20.000,- €);
- Familienheim (auch bei Schenkungen unter Ehegatten);
- Versorgungsfreibetrag für überlebenden Ehegatten;
- Verschonung von produktiven Unternehmensvermögen bzw. Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften (§ 13 a-c ErbStG).

Persönliche Befreiungen

Die persönlichen Freibeträge sind abhängig von der Steuerklasse des Erben bzw. Beschenkten. Neben der Festlegung der Steuerfreibeträge, die sich nach der Steuerklasse richtet, werden ebenfalls die auf die steuerpflichtige Bereicherung anzuwendenden Steuersätze, gegliedert nach Höhe des erworbenen Vermögens und der Steuerklasse, bestimmt. Die persönlichen Freibeträge können durch Schenkungen alle 10 Jahre erneut genutzt werden.

Gemeinnützige Organisationen sind vollständig von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Zustiftungen und Spenden sind zusätzlich nach § 10b EStG einkommensteuerlich beim Zuwendenden als Sonderausgabe absetzbar.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge der Erbschaftsteuer¹

	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Erben	Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Urenkel, Eltern, (Ur-)Großeltern	Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, gesch. Ehepartner/-innen	Alle übrigen Erben
Allgemeiner Freibetrag	Ehepartner, eingetragene Lebenspartner → € 500.000 Kinder, Stiefkinder → € 400.000 Enkel → € 200.000 → € 400.000 bei vorverstorbenen Eltern Eltern, (Ur-)Großeltern → € 100.000 im Erbfall → € 20.000 bei Schenkung	Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, gesch. Ehepartner → € 20.000	Alle übrigen Erben → € 20.000
Versorgungsfreibetrag	Ehepartner → € 256.000 Kinder, Stiefkinder → € 10.300 bis € 52.000 (je nach Alter)	ohne Versorgungsfreibetrag	ohne Versorgungsfreibetrag

¹Es gilt: Ererbtes Vermögen wird immer mit dem Verkehrswert nach dem Bewertungsgesetz besteuert.

Steuerpflichtiges Vermögen nach Abzug der Freibeträge bis einschließlich:

Vermögen	Steuerklasse I (Satz)	Steuerklasse II (Satz)	Steuerklasse III (Satz)
bis € 75.000	7 %	15 %	30 %
bis € 300.000	11 %	20 %	30 %
bis € 600.000	15 %	25 %	30 %
bis € 6.000.000	19 %	30 %	30 %
bis € 13.000.000	23 %	35 %	50 %
bis € 26.000.000	27 %	40 %	50 %
über € 26.000.000	30 %	43 %	50 %

BEISPIEL:

Ich vermache meiner Nichte ein Sparvermögen von 100.000 Euro.

Höhe des Vermächtnisses:	100.000 €
allgemeiner Freibetrag:	20.000 €
steuerpflichtiger Betrag:	80.000 €
Erbschaftsteuer:	16.000 € (20 % von 80.000 €)



GEMEINNÜTZIGKEIT SCHAFFT DOPPELTE WIRKUNG – STEUERLICHE ENTLASTUNG UND GESELLSCHAFTLICHEN NUTZEN.

Zuwendungen

AN GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN

Wer mit seinem Vermögen Gutes bewirken möchte, kann gemeinnützige Einrichtungen bedenken – zu Lebzeiten oder durch letztwillige Verfügung. Spenden fördern aktuelle und zukünftige Projekte, Zustiftungen stärken das Stiftungskapital dauerhaft.

Die Zuwendung an eine gemeinnützige Organisation mindert die persönliche Einkommensteuer und ist darüber hinaus von der Schenkung- und Erbschaftsteuer befreit. Durch eine Kombination von Testament, Vermächtnis und Schenkung lassen sich persönliche Ziele und steuerliche Vorteile verbinden.



Abwicklung des Nachlasses

Nach Eintritt des Erbfalls ist der Nachlass zu erfassen, zu sichern und zu verwalten. **Ein im Nachlass gefundenes Testament ist unverzüglich beim Nachlassgericht abzuliefern**. Banken, Versicherungen und Behörden müssen informiert, laufende Verträge geprüft und gegebenenfalls beendet werden.

Erben haften grundsätzlich für Nachlassverbindlichkeiten.

Zur Haftungsbeschränkung kann Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenz beantragt werden.

Innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis des Erbfalls kann die Erbschaft ausgeschlagen werden.

Ist ein Testamentsvollstrecker eingesetzt, sorgt dieser für die Umsetzung des letzten Willens, entlastet Erben und verhindert Konflikte.



Beratung und Unterstützung

Erbrechtliche und steuerliche Fragen sind komplex. Fachkundige Beratung hilft, Fehler zu vermeiden und den Nachlass rechtssicher zu gestalten.

Notare, Fachanwälte für Erbrecht und Steuerberater unterstützen Sie bei der Erstellung von Testamenten, Verträgen und Vorsorgeregelungen und bei der steuerlichen Einordnung der Nachlassplanung.

Einige in Heppenheim niedergelassene Rechtsanwälte bzw. Steuerberater haben sich bereit erklärt, eine kostenlose Erstberatung durchzuführen, falls Sie beabsichtigen, der Bürgerstiftung eine Zustiftung oder Spende zukommen zu lassen. Diese Personen sind unter www.buergerstiftung-heppenheim.de abrufbar.

Neben den Herausgebern als Ansprechpartnern kann die Bürgerstiftung Heppenheim auf Wunsch den Kontakt zu erfahrenen Fachleuten herstellen, die Stifterinnen und Stifter bei der Planung begleiten.



Schlussgedanke – Was bleibt

Nachlassgestaltung ist mehr als die Regelung materieller Werte. Sie ist Ausdruck von Verantwortung und ein Zeichen des Vertrauens in kommende Generationen. Wer frühzeitig entscheidet, sorgt für Klarheit und Frieden – in der Familie und darüber hinaus.

Die Bürgerstiftung Heppenheim bietet die Möglichkeit, persönliche Werte dauerhaft zu bewahren und die Gemeinschaft zu stärken.

Wer lebzeitig einen kleinen oder größeren Teil seines Vermögens verschenkt, erfährt die Dankbarkeit durch den Beschenkten. Das trägt zum Lebensglück bei. Auch wenn man sich lebzeitig von seinem Vermögen nicht trennen will, kann man durch erbrechtliche Regelungen nachhaltig Gutes tun. Auch das macht glücklich und zufrieden.

Diese Broschüre dient ausschließlich der allgemeinen Information und ersetzt keine individuelle rechtliche oder steuerliche Beratung. Sie basiert auf dem Rechtsstand 03/2026. Ausführlichere Informationen mit Beispielen und Downloads finden Sie auch im Internet unter www.buergerstiftung-heppenheim.de



www.kreativ-fee.de



Druck GmbH

IMPRESSUM

Herausgeber

Bürgerstiftung Heppenheim

Autoren

Hans-Jürgen Reibold, Dr. Helmut Engelhard

Gestaltung

Bettina Gessinger

Fotos

Fritz Glänzel (S. 8 / 32), Bettina Gessinger (S. 2 / 4 / 6 / 34),
Johannes Kaiser (S. 36), Thomas Neu (S. 3).
Restliche Bilder: iStock, Unsplash
Bildquelle: Stiftungsprojekte: Bürgerstiftung Heppenheim
KS Druck, Heppenheim; Auflage 1.000 Stk.

Druck



Das Bild zeigt den Stiftungsvorstand.

V.l.n.r.: M. Stahl, H.-J. Reibold, A. Falk, S. Helfert, Dr. H. Müller, S. van de Ree, M. Jobst, J. Saur



**BÜRGERSTIFTUNG
HEPPENHEIM**

mitgestalten ■ miterleben

KONTAKT

Hans-Jürgen Reibold

1. Vorsitzender

Telefon +49 6252 9909-0

Frau Sibylle van de Ree

Stv. Vorsitzende

Telefon +49 6252 788377

Großer Markt 1 | 64646 Heppenheim

info@buergerstiftung-heppenheim.de

www.buergerstiftung-heppenheim.de

Stand: 04/2026